

"Associazione Emilia-Romagna in Stuttgart"

SATZUNG

Vorwort

Die Region Emilia-Romagna gibt als vorrangige Ziele, welche dieses Verfahren auf den Weg gebracht haben, für ihre Satzung „die Anerkennung der Landsleute der Emilia-Romagna auf der ganzen Welt sowie ihrer Gemeinschaften als wichtigen Teil der regionalen Gesellschaft, die Würdigung derselben als Ressource, die Erhaltung der Erinnerung an unsere Emigration und die Stärkung der Verbindungen zwischen den Ländern, in denen unsere Landsleute leben“ an.

An diesen Grundsatz schließen sich auch die regionalen Bestimmungen zu diesem Thema an. Die Region Emilia-Romagna pflegte in der Tat in den letzten Jahren die Verbindung zu den im Ausland lebenden Gemeinschaften, indem sie die verschiedenen gemeinschaftlichen Formen unterstützte sowie diesen hin und wieder materiell zur Seite stand, jedoch hauptsächlich indem sie den kulturellen sowie die Bildung betreffenden Forderungen entsprach und Aufgaben und Initiativen zur Stärkung der Verbindungen mit den Institutionen des Gastlandes voranbrachte.

In diesem Rahmen spielten - und müssen es weiterhin tun - spontane Zusammenschlüsse von Landsleuten der Emilia-Romagna eine grundlegende Rolle, die den Wunsch verspürten, sich zusammenzutun und zu vereinen, um in dem Land, in dem sie leben, organisierte Einheiten zu bilden, welche Versammlungen, gegenseitige Hilfe und das gemeinsame „Kultur machen“ sowie das Sprechen über die eigenen Wurzeln und die Herkunftsregion, die Emilia-Romagna, ermöglichen.

Die Emiliano-Romagnolische Gemeinschaft Stuttgart beschließt die vorliegende Satzung, um die Rolle sowohl der italienischen Gemeinschaft als auch der Region Emilia-Romagna im Gastland zu würdigen.

§ 1

Der Verein führt den Namen: "Associazione Emilia-Romagna in Stuttgart" und hat seinen Sitz in Stuttgart, Baden-Württemberg. Die Aufgaben und Ziele des Vereins werden nachfolgend beschrieben.

§ 2

1. Der Verein zielt auf keinerlei finanziellen Gewinn ab und ist offen für alle diejenigen, die der Emilia-Romagna durch Geburt, Nachkommenschaft oder eheliche wie emotionale Verbindung angehören sowie in Süddeutschland leben, insbesondere in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Hessen.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 3

1. Der Verein hat seinen Rechtssitz in Stuttgart und erweitert ihre Aktivitäten auf das Gebiet Süddeutschlands, hauptsächlich auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Hessen.
2. Der Verein unterhält ein Register mit Namen und Adressen der Mitglieder.

§ 4

Die Hauptziele des Vereins sind:

1. Die eigenen Mitglieder zu vereinigen, um sie in Freizeit-, soziale, kulturelle und informelle Initiativen mit einzubringen;
2. Aufgaben zu entwickeln, die auch Jugendliche in die Aktivitäten der Vereinigung einbeziehen;
3. Initiativen und Aktivitäten voranzubringen, die das kulturelle, historische sowie touristische Erbe der italienischen Regionen verbreiten;

4. Die institutionelle Zusammenarbeit zwischen dem Staat des Wohnsitzes und der Region Emilia-Romagna, einschließlich finanzieller Zusammenarbeit sowie den Bildungs- und Studienaustausch betreffend, auf den Weg zu bringen;
5. Stetigen Kontakt zu der Region Emilia-Romagna zu halten, durch die beratende Versammlung der Landsleute der Emilia-Romagna auf der ganzen Welt (Consulta degli Emiliano-Romagnoli nel Mondo);
6. Initiativen unterschiedlichster Art zu entwickeln, auch in Zusammenarbeit mit der Region und mit dem Ziel, den Informationsfluss, die Kommunikation und den Austausch zu verbessern sowie die Herkunftskultur der Landsleute der Emilia-Romagna im Ausland zu würdigen.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter
3. der Vorstand, bestehend aus mindestens drei und höchstens 6 Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter.

§ 6

1. Die der Versammlung unterstellten Aufgaben sind:

1. die Wahl des Vorstands. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
3. die Festlegung der Grundsätze und Empfehlungen bzgl. Strategien zu deren Verwirklichung, sowie die Erstellung eines zweijährigen Programms der Aktivitäten, das der Region Emilia-Romagna vorzulegen ist
4. Prüfung und Entlastung des Haushalts.

2. In der Versammlung kann jedem teilnehmenden Mitglied eine Vollmacht erteilt werden, mit Ausnahme der Mitglieder des aktuell amtierenden Vorstands. Jedes Mitglied kann höchstens 5 Vollmachten besitzen.

§ 7

Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte zuzüglich eines der Mitglieder zur Abstimmung berechtigt. Sobald eine Stunde ab dem festgelegten Beginn verstrichen ist, wird die Versammlung als gültig betrachtet, gleich wie viele Mitglieder tatsächlich anwesend sind.

§ 8

Gültig sind jene Beschlüsse, die in der Versammlung mit absoluter Mehrheit getroffen werden. Die Stimmabgabe kann durch Handzeichen oder geheim erfolgen, je nach Festlegung der Versammlung vor jeder Sitzung.

§ 9

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit einberufen. Es gilt der Poststempel. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Protokoll wird vom Protokollanten und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet und an alle Vereinsmitglieder verschickt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Aufforderung, unterschrieben von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstands, einberufen."

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter stehen der

Mitgliederversammlung vor. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.

§ 11

1. Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden den Kassenwart.
2. Der Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins gemäß den Anweisungen der Versammlungen, bereitet jährlich den Haushalt zur Präsentation in der Versammlung vor und berät über jedwedes andere Thema, das nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen wurde.
3. Der Vorstand ist im Rahmen der Gründung berechtigt, auf Anforderung des Finanzamtes und des Registergerichtes, die notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen.

§ 12

Der Verein unterhält sich finanziell über folgenden Einnahmen:

- Jahresbeitrag jedes einzelnen Mitglieds
- freiwillige Spenden von Seiten der Mitglieder, Befürwortern der Vereinigung sowie öffentlicher Körperschaften und Institutionen auf regionaler wie nationaler Ebene
- von den regionalen Gesetzen für Vereinigungen von Emigranten in den Gastländern vorgesehene Unterstützungen.

§ 13

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden, außerdem juristische Personen.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
5. Das Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Abdruck der Satzung.
6. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die dazu beitragen können, mit dem Verein die deutsch-italienischen Beziehungen zu fördern.

§ 14

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. In der Regel freien Eintritt zu den Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden.
2. Teilnahme an sonstige besonderen Vergünstigungen der Vereinsmitglieder
3. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 15

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er trotz schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, oder wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins wesentlich schädigt. Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 16

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder persönlich anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung im Sinne der §§ 2 und 4 dieser Satzung.

§ 17

Die vorliegende Satzung wurde am 21. November 2008 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen ist.

§ 18

Die vorliegende Satzung wurde am 16. November 2009 im § 9, Punkt 1 geändert.

Stuttgart, 16. November 2009

Der Protokollant
Cesare Ghilardelli